

Satzung: Kreisverband Imker Rhön-Grabfeld e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kreisverband Imker Rhön-Grabfeld e.V.
(Im Folgenden genannt: Kreisverband, abgekürzt KV)
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Registereintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neustadt.
4. Der KV ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. (LVBI), dessen Satzung für den Kreisverband rechtsverbindlich ist.
5. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins - Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern
 - die Förderung der Bienengesundheit und –hygiene
 - die Bekämpfung von Bienenkrankheiten
 - Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Jugend- und Erwachsenenbildung
 - kulturelle Veranstaltungen

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen
 - Verbesserung der Bienenweide
 - Bekämpfung von Bienenkrankheiten
 - Schutz von Wildbienen
 - Förderung der Zuchtmaßnahmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintritt der Mitglieder

Im Kreisverband sind alle Imker der Ortsvereine des Landkreises Rhön-Grabfeld zusammen geschlossen. Mitglieder der Ortsvereine sind gleichzeitig Mitglieder des Kreisverbandes, sowie des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. Die Ortsvereine regeln selbst, wer Mitglied sein kann.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des KV teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des KV gebunden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- c) Austritt
- d) Ausschluss

Für Austritt und Ausschluss gelten die Regelungen im jeweiligen Ortsverband. Streitigkeiten zwischen dem KV und seinen Mitgliedern sollen unter Hinzuziehung des Unterfränkischen Bezirksverbandes geregelt werden.

§ 6

Organe des KV

Organe des Vereins sind:

1. der gesetzliche Vorstand (§ 7 der Satzung)
2. die erweiterte Vorstandschaft (§ 8 der Satzung)
3. die Berater der Vorstandschaft (§ 9 der Satzung)
4. die Vertreterversammlung (§ 11 der Satzung).

§ 7

Der gesetzliche Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungs-berechtigt.

2. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Es können zwei Ämter, sofern nicht beide innerhalb der gesetzlichen Vorstandschaft liegen, ausgeübt werden.

§ 8

Die erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

1. dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
2. dem Schriftführer,
3. dem Kassier.

Die erweiterte Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des KV zuständig, soweit sie nicht der Vertreterversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Vertreterversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Entgegennahme von Kündigungen

Die erweiterte Vorstandschaft tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9

Berater der Vorstandschaft

Auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft können für beratende Funktionen noch folgende Posten gewählt werden:

- 2 Beisitzer
- Administrator für die Internetseite
- Pressewart

§10

Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11

Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des Kreisverbandes besteht aus den 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Ortsvereine oder deren Stellvertreter, sowie der erweiterten Vorstandschaft und den Beratern der Vorstandschaft.

Die Vorsitzenden der Ortsvereine als Mitglieder der Vertreterversammlung haben je 25 angefangene Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft des KV und die beiden Beisitzer haben je eine Stimme.

§ 12

Prüfer

Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäftes werden 2 Kassenrevisoren gewählt.

§ 13

Bestellung und Amtsdauer

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 7 der Satzung), die erweiterte Vorstandschaft (§ 8 der Satzung), die Berater der Vorstandschaft (§ 9 der Satzung), sowie die Prüfer (§ 12 der Satzung) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
2. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.
3. Das Amt der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft endet mit deren Ausscheiden aus dem Verein.

§ 14

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits immer, und zu Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 €, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB).

§ 15

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst vor der Vertreterversammlung des Bezirksverbandes Unterfranken,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft binnen drei Monaten.

2. In dem Jahr, in dem keine Wahlen zum gesetzlichen Vorstand und zur erweiterten Vorstandschaft stattfinden, hat der gesetzliche Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft Beschluss zu fassen.

§ 16

Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.

2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim gesetzlichen Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung einreichen. Über diese Anträge kann dann die Mitgliederversammlung entscheiden, auch wenn sie nicht in der Einladung bezeichnet sind.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift.

§ 17

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 18

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültig.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Wenn mehrere Vorsitzende bzw. mehrere Schriftführer tätig waren, unterschreibt jeweils der letzte die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20

Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

1. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht, die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
2. Beschlussfähigkeit ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder - nur dann gegeben, wenn neben dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden mindestens 1 Mitglied der erweiterten Vorstandschaft anwesend ist.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim und schriftlich abgestimmt.
4. Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand (§ 7 der Satzung).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rhön-Grabfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am 22.01.2011